

Statuten



Kavallerieverein Wädenswil
und Umgebung

Kavallerieverein Wädenswil und Umgebung

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 5	Seite	2
II	Mitgliedschaft	Art. 6 bis 13	Seite	2-3
III	Aufnahmen	Art. 14 bis 19	Seite	3
IV	Sanktionen	Art. 20	Seite	3
V	Austritt	Art. 21 bis 22	Seite	3-4
VII	Vereinsjahr und Organisation	Art. 23 bis 29	Seite	4-6
VIII	Schiedsgericht	Art. 30	Seite	6
IX	Ehrung verstorbener Vereinsmitglieder	Art. 31 bis 32	Seite	6
X	Haftung	Art. 33	Seite	6
IX	Auflösung	Art. 34	Seite	6
XII	Schlussbestimmung	Art. 35	Seite	6
XIII	Anhang 1	Platzreglement	Seite	7
XIV	Anhang 2	Bussenreglement	Seite	8

Kavallerieverein Wädenswil und Umgebung

Statuten

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verzichten wir darauf, auch die weibliche Schreibform anzuwenden.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Kavallerieverein Wädenswil und Umgebung (im weiteren KVV genannt), welcher am 22.3.1903 gegründet wurde, besteht ein Verein gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 bis Art. 79.
- Art. 2** Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Wädenswil.
- Art. 3** Der KVV fördert die pferdesportliche Tätigkeit sowie die gute Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er vertritt die pferdesportlichen Interessen seiner Mitglieder nach aussen.
- Art. 4** Der KVV ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) welcher seinerseits dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) angeschlossen ist und unterstellt sich dessen Statuten.
- Art. 5** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

- Art. 6** Die Mitgliedschaft im KVV verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten, der Reglemente und der Vereinsbeschlüsse.
- Art. 7** Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaften:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Gönnermitglieder
 - c) Freimitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passivmitglieder
 - f) Juniorenmitglieder
- Art. 8** **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsaktivitäten zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Sie sind zur Arbeit verpflichtet, haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.
- Art. 9** **Gönnermitglieder** sind Personen oder Institutionen, welche aus Interesse zum Pferdesport dem Verein beizutreten wünschen. Der Beitrag entspricht im Minimum demjenigen der Aktivmitglieder. Sie haben keine Rechte und Pflichten.

Art. 10 Freimitglieder werden Mitglieder, welche dem Verein 20 Jahre als Aktivmitglieder angehört haben. Sie sind beitragsfrei und nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und besitzen alle Rechte wie Aktivmitglieder. Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung ausgesprochen.

Art. 11 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein grosse Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und besitzen alle Rechte wie Aktivmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes ausgesprochen.

Art. 12 Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, die bereit sind, aktiv im Verein mitzuwirken. Sie können an den Vereinsaktivitäten des KVW teilnehmen, zur Arbeit verpflichtet werden, haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Jugendmitglieder benötigen für den Eintritt in den KVW die Einwilligung der Eltern.

Art. 13 Passivmitglieder sind Mitglieder, welche aus Interesse zum KVW, diesem beizutreten wünschen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

III Aufnahmen

Art. 14 Aktivmitglieder werden für mindestens 1 Jahr vom Vorstand provisorisch aufgenommen.

Art. 15 Nach Ablauf der provisorischen Frist entscheidet die Generalversammlung über die definitive Aufnahme (Bedingung ab 12. Altersjahr: Beständenes Reiterbrevet, resp. Lizenzprüfung).

Art. 16 Während der provisorischen Mitgliedschaft gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Aktivmitglieder.

Art. 17 Jugendmitglieder werden von der GV aufgenommen.

Art. 18 Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 19 Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt durch die GV.

IV Sanktionen

Art. 20 Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere Jahresbeiträge, Statuten, Reglement oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht einhalten, können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sanktionsmöglichkeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung innert 20 Tagen seit der Zustellung des Vorstandbeschlusses. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

V Austritt

Art. 21 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Das Austrittsbegehren entbindet das Mitglied nicht von den Verpflichtungen bis zum Ablauf des Vereinsjahrs. Jedes

austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

VI Erlöschen der Rechte und Pflichten

Art. 22 Mit dem Austritt auf das Ende des Vereinsjahres, dem sofortigen Ausschluss oder mit dem Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gemäss Statuten, aber auch alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

VII Vereinsjahr und Organisation

Das Vereinsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Kontrollstelle

Art. 23 Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Die Rechnung und das Budget liegen 20 Tage im Voraus auf. Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlungen
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung, der Rechnungen von Veranstaltungen sowie die dazugehörenden Revisorenberichte
5. Festsetzung von Beiträgen und Bussen
6. Mutationen
7. Wahlen des Vorstandes, sowie von Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
12. Verschiedenes

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (Ausnahme Art. 25) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch einen Generalversammlungsbeschluss oder wenn 1/5 (Fünftel) aller stimmberechtigten Mitglieder das betreffende Begehren eigenhändig unterzeichnet dem Vorstand einreichen. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert sechs Monaten nach Beschluss oder nach Eingang des Begehrens ansetzen und mindestens 20 Tage im Voraus einladen.

Art. 25 Die Statuten können nur durch 2/3 (Zweidrittelmehrheit) der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Änderung muss angekündigt werden.

Art. 26 B) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (*Wahl in ungeraden Jahren).

- Präsident *
- Vizepräsident (wird als Doppelmandat geführt, ausgenommen ist der Präsident)
- Mitgliederverwaltung
- Aktuar *
- Kassier
- Übungsleiter *
- Material- und Platzwart
- PR- und Medienvertreter*

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Berater beiziehen oder Ressortleiter bestimmen. Dieselben haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse, sowie die Statuten und Reglemente zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar oder der Kassier kollektiv.

Ferner hat der Vorstand das Recht, für jedes einzelne Geschäft, das nicht im Budget enthalten ist, über einen Kredit von Fr. 3'500.- zu beschliessen, gesamthaft jedoch höchstens Fr. 9000.-.

Der Vorstand hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie müssen als Traktandum auf der Einladung aufgeführt sein.

Der Vorstand ist beitragsfrei.

Der Präsident führt die Aufsicht über die Vereinsgeschäfte und hat innerhalb des Vorstandes den Vorsitz. Er hat Stichentscheid. Er legt der Generalversammlung einen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr vor.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

Die Mitgliederverwaltung koordiniert die administrativen Belange.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der GV aufzuliegen.

Der Kassier ist zuständig für das Finanzwesen. Er hat der Kontrollstelle zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen vorzulegen.

Der Übungsleiter koordiniert die Vereinsaktivitäten.

Dem Material- und Platzwart obliegt die Aufsicht der ganzen Reitanlage sowie die Ordnung auf derselben. Er hat das Recht, für seine Tätigkeit Vereinsmitglieder aufzubieten. Nach einmaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Aufgebotenen muss er dem Vorstand Meldung erstatten.

Der PR- und Medienvertreter betreut die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

C) Kontrollstelle

- Art. 27** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche nicht zwingend dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei der Amtsälteste ausscheidet, ehemalige Amtsmitglieder können jederzeit wieder gewählt werden.
- Art. 28** Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen.
- Art. 29** Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Generalversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Generalversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

VIII Schiedsgericht

- Art. 30** Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streitgegenstand unbeteiligten Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht erledigt. Jede Partei ernennt einen unabhängigen Schiedsrichter, die ihrerseits einen neutralen Schiedsrichter als Präsident ernennen.

IX Ehrung verstorbener Vereinsmitglieder

- Art. 31** Für verstorbene Vereinsmitglieder organisiert der Verein im Rahmen der Generalversammlung ein Gedächtnis.
- Art. 32** An der Beerdigung eines Mitgliedes wird dem Verstorbenen durch eine Delegation die letzte Ehre erwiesen.

X Haftung

- Art. 33** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI Auflösung

- Art. 34** Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder seinen Fortbestand verlangen. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen bei der Zürcher Kantonalbank zu treuhänderischen Zwecken zu deponieren, um einer eventuellen Neugründung eines Kavallerie- oder Reitvereins demselben zur Verfügung zu stellen.
Wird innert 10 Jahren das Vereinsvermögen nicht zur Gründung eines Kavallerie- oder Reitvereins in der Region verwendet, so soll Dasselbe einer gemeinnützigen Institution überwiesen werden.

XII Schlussbestimmung

- Art. 35** Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Februar 1991 und treten ab der Generalversammlung 2008 in Kraft.

XIII Anhang 1 - Platzreglement

1. Der Springplatz und der Trainingsplatz sind Privateigentum des Kavallerieverein Wädenswil und Umgebung (nachstehend KVW genannt). Die Benutzung der Plätze von Nichtmitgliedern des KVW ist kostenpflichtig und vom Vorstand des KVW zu genehmigen.
2. Die Abrechnung der Platzbenützung von Nichtmitgliedern erfolgt durch den Benutzer selbst. Die Abrechnung und die Zahlung muss innert Wochenfrist erfolgen. Reitlehrer und Trainer können mit Bewilligung des Vorstandes mindestens zweimal pro Jahr (jeweils per 30. Juni und per 31. Dezember) deklarieren und abrechnen.
3. Der Springplatz ist jeweils bis zur Springkonkurrenz nur für Vereinsmitglieder, welche an der Springkonkurrenz starten, geöffnet.
4. Der Springplatz darf nur benützt werden, wenn er vom Platzwart freigegeben wird. Dies geschieht durch das Aufstellen der Tafel „Parcours geöffnet“.
5. Die Benutzung der Trainingsplatzes muss nach dem reiten im Journal (in der Telefonkabine) eingetragen werden.
6. Der Trainingsplatz ist nur für Schlüsselinhaber zugänglich. Die auf der Tafel beim Eingangstor aufgeführten Punkte sind zu befolgen.
7. Die Vereinsstunden des KVW haben in jedem Falle den Vorrang.
8. Sollten sich die Bodenverhältnisse ändern und würde die Benutzung des geöffneten Springplatzes oder Trainingsplatzes einen Schaden verursachen, so ist der Benutzer angehalten, die Benutzung unverzüglich zu beenden. Dasselbe gilt auch, wenn der Springplatz trotz schlechter Bodenverhältnisse geöffnet ist.
9. Allfälligen Weisungen des Vorstandes oder durch den Vorstand beauftragter Personen sind zu folgen.
10. Die Reitplätze sind keine Rennbahnen. Das Longieren auf dem Springplatz ist verboten. Auf dem Trainingsplatz ist es gestattet, wenn niemand gestört wird.
11. Der korrekte Umgang mit den Pferden wird vorausgesetzt. Handlungen die dem Pferdesport und/oder dem KVW schaden werden sanktioniert.
12. Bei Beschädigung der Anlagen oder des Springmaterials ist ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu informieren. Die Kosten einer Reparatur oder Neuanschaffung können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
13. Die Hindernisstangen dürfen nicht am Boden liegengelassen werden. Alle Sprünge müssen vor dem verlassen des Platzes wieder auf eine Höhe von max. 80 cm gestellt werden.
14. Auf dem Trainingsplatz dürfen im Bereich der Dressurbuchstaben keine Hindernisse stehen gelassen werden.
15. Das Benützen der Reitplätze erfolgt auf eigenes Risiko. Der KVW lehnt jegliche Haftung ab.

16. Das Missachten dieser Bestimmungen hat ein sofortiges Platzverbot und/oder Schlüsselentzug zur Folge. Weitere Sanktionen können vom Vorstand verfügt werden.

XIV Anhang 2 - Bussenreglement

Grundsätzliches: Das vorliegende Reglement wird erstellt, weil es einige wenige Vereinsmitglieder gibt, welche sich vor den Arbeitseinsätzen drücken. Dieses Verhalten ist den anderen Mitgliedern gegenüber unfair und soll durch das Auferlegen von Bussen geahndet werden. Es sei an dieser Stelle auf die Statuten, Abschnitt **II Mitgliedschaft** und **IV Sanktionen** hingewiesen.

Bussen:

1. Wer seinem Arbeitseinsatz fern bleibt und keine Ersatzperson organisiert, wird gebüsst. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Die Höhe der Bussen richtet sich nach der vorgesehenen Einsatzdauer. Der Bussenansatz ist für **Aktiv- und provisorische Aktivmitglieder Fr. 30.- pro Stunde** und für **Jugendmitglieder Fr. 15.- pro Stunde**.
2. Wer drei Jahre in Folge keinen Arbeitseinsatz leistet, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Freikauf: Ein Vereinsmitglied kann sich vom Arbeitseinsatz freikaufen. Der Ansatz basiert auf den durchschnittlich zu leistenden Stundenzahlen von maximal 20 Stunden für Aktiv- und provisorische Aktivmitglieder und 15 Stunden für Jugendliche, der oben erwähnte Bussentarif und einen Solidaritätszuschlag von Fr. 50.-. Der Freikauf gilt jeweils für 1 Jahr.

Freikauf für Aktive und prov. Aktive	Fr. 650.-
Freikauf für Jugendliche	Fr. 350.-

Damit sich die Vereinsmitglieder frühzeitig auf einen möglichen Einsatz vorbereiten können, werden folgende Daten frühzeitig in der Riiter-Poscht bekannt gegeben:

Springkonkurrenz (inkl. Auf- und Abbau)	Riipo 4
Hallenspringen	Riipo 1
Dressurprüfung	Riipo 1
Vereinspringen	Riipo 3

Generalversammlung vom 7. Februar 1998

Der Präsident: Paul Styger

Die Aktuarin: Edith Kälin

